

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Ämtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabenstellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Ems und Diez.

Nr. 237

Diez, Dienstag den 10. Oktober 1916

56. Jahrgang

Ämtlicher Teil.

Verordnung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — und vom 4. November 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 728 — wird für den Unterlahn-Kreis folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Wallnüsse aus der Ernte 1916 werden zu Gunsten des Kreises beschlagnahmt.

§ 2.

Die Besitzer von Wallnussbäumen sind verpflichtet, die Früchte rechtzeitig zu ernten, ordnungsmäßig zu behandeln und aufzubewahren.

§ 3.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Besitzer von Wallnussbäumen den zehnten Teil ihrer Ernte für sich verwenden.

§ 4.

Die Besitzer sind verpflichtet, der Gemeindebehörde anzugeben, wieviel Wallnüsse sie geerntet haben. Die Ablieferung der Wallnüsse hat an die vom Kreis noch zu bestimmende Stelle zu geschehen.

§ 5.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 6.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung im Ämtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 3. Oktober 1916.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

J.-Nr. II. 10366.

Diez, den 3. Oktober 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehende Verordnung den Besitzern sofort bekannt zu geben und sie zur ordnungsmäßigen Anzeige-Erstattung anzuhalten.

Bestimmt binnen 10 Tagen ist mir eine Liste vorzulegen, aus der der Name des Besitzers und die Menge der geernteten Wallnüsse hervorgeht.

Der für die Wallnüsse zu zahlende Kaufpreis wird später mitgeteilt werden.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 10697.

Diez, den 6. Oktober 1916.

Bekanntmachung

Betr. Aufhebung der Beschlagnahme von Tafeläpfeln.

Die Tafeläpfel werden von der Beschlagnahme hiermit freigegeben.

Als Tafeläpfel gelten ausschließlich gepflückte, sortierte, in festen Gefäßen auch in Körben verpackte Äpfel.

Wirtschaftsäpfel sind der Beschlagnahme noch weiter unterworfen.

Der Landrat.

J.-Nr. 10298. II.

Diez, den 4. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Alle verkäuflichen Schlachtchweine von mehr als 80 kg Lebendgewicht dürfen nur an den Viechandelsverband abgeliefert werden.

Im Falle des Verkaufs sind die Schweine an die Kreisammelfstelle in Diez anzuliefern.

Personen die sich ein Schwein kaufen wollen, um es mindestens 6 Wochen zu halten um als Selbstversorger zu schlachten, müssen sich Tiere unter 80 kg Lebendgewicht anschaffen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 10271. II.

Diez, den 5. Oktober 1916.

Bekanntmachung

Der Herr Regierungspräsident hat das am 16. Juni 1916 erlassene Verbot des Kälberschlachtens nunmehr wieder aufgehoben. Einer Genehmigung zum Verkauf von Mutterkälbern bedarf es daher für die Zukunft nicht mehr.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle betreffend Bestimmungen über den Ankauf von Gerste für kontingentierte Betriebe und die Ausgabe der Gerstenbezugscheine.

Auf Grund des § 20 Abs. 4 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 900) und der Bekanntmachung vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 924) wird folgendes bestimmt:

1. Der Ankauf von Gerste für alle Betriebe, die auf Grund der Festsetzung von Kontingenten Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen, erfolgt ausschließlich gegen von uns ausgegebene Gerstenbezugscheine.

Kontingente werden erhalten: Brauereien, Malz- und Gerstenkaffeeabriken, Breibereifabriken, Brauereien, Malztraktfabriken einschließlich Mummnebrauereien und Kartoffel-Spiritusbrennereien.

2. Die Gerstenbezugscheine lauten auf den Inhaber, Reihe A über 50 to, Reihe B über 20 to, Reihe C über 10 to, Reihe D über 5 to, Reihe E über 1 to, Reihe F über 1/2 to, das zweite Blatt enthält je 4 Teilbescheinigungen in doppelter Ausfertigung.

Die sämtlichen Gerstenbezugscheine werden der Reichs-Gersteengesellschaft m. o. H. in Berlin W. 8, Wilhelmstraße 69 a, ausgehändigt. Diese allein ist zur Ankauf von Gerste gegen Gerstenbezugscheine ermächtigt. Sie kauft durch ihre Geschäftsstellen, Kommissionäre und Aufkäufer unmittelbar von den Landwirten.

Der selbständige Einkauf von Gerste ist den kontingentierten Betrieben nicht gestattet.

4. Beim Abschluß des Verkaufs von Gerste für Betriebe mit Kontingent sind dem verkaufenden Landwirte so viele Gerstenbezugscheine ausgehändigen, als der Menge der zu liefernden Gerste entsprechen.

5. Nach § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1916 sind diese Verkaufsgeschäfte binnen 3 Tagen nach dem Abschluß dem Kommunalverbande anzuzeigen, für den die Gerste beschlagnahmt ist. Bei der Anzeige des Geschäftes sind die Gerstenbezugscheine dem Kommunalverbande mit einzureichen. Dieser behält die Bezugscheine als Belag zurück.

Wird nur ein Teil der Menge geliefert über die der Bezugschein lautet, so hat der Kommunalverband die gelieferte Menge in die nächst offene Nummer der jedem Gerstenbezugschein angehängten Teilbescheinigungen einzutragen. Die Teilbescheinigungen der rechten Hälfte sind in Übereinstimmung mit denen der linken Hälfte auszufüllen, alsdann abzutrennen und als Belag zurückzubehalten.

Die in einem Monat zurückbehaltenen Bezugscheine oder Teilbescheinigungen von solcher sind mit der Gerstenbestandsanzeige für diesen Monat der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

6. Wollen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, denen ein Kontingent gegeben ist, nach § 6 Abs. 2 der Verordnung selbstgebaute Gerste im eigenen Betriebe verarbeiten, so haben sie sich eine Bescheinigung ihres Kommunalverbandes darüber zu verschaffen, daß sie die zu verarbeitende Gerstenmenge selbst geerntet haben, und unter Vorlegung dieser Bescheinigung vor Beginn der Verarbeitung Bezugscheine über die entsprechende Menge Gerste von der Reichs-Gersteengesellschaft m. o. H. zu erfordern. Demnach sind die Bezugscheine dem Kommunalverbande einzureichen.

Mit den Bezugscheinen ist in der zu Ziffer 5 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

7. Beim Ankauf der Gerste durch die Aufkäufer der Reichs-Gersteengesellschaft m. o. H. dürfen die jeweilig von dem Präsidenten des Kriegsernährungsamtes festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

8. Nur die durch Bezugscheine oder Teilbescheinigungen belegten Mengen werden dem Kommunalverbande nach §§ 22 und 24 der Verordnung vom 6. Juli 1916 als an Betriebe mit Kontingent geliefert auf die von ihm abzuliefernden Mengen angerechnet.

Reichsfuttermittelstelle.

Bekanntmachung.

Musterung der Landsturmpflichtigen des Jahrganges 1898 und derjenigen ungedienten Rentisten die in der Zeit vom 8. September 1870 bis einschließlich 31. Dezember 1875 geboren sind und früher die Entscheidung „dauernd untauglich“ erhalten haben.

Die Musterung der vorstehend genannten Mannschaften findet an den nachbenannten Tagen in Diez und zwar im Hotel „Hof von Holland“ statt.

Mittwoch, den 11. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Allendorf, Altdiez, Altenhausen, Aull, Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnassau-Schneern, Bernsdorf, Biebrich, Birlenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Diez, Dausenau, Delligshofen, Dienethal und Dörnberg.

Donnerstag, den 12. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Dörsdorf, Dornholzhausen, Eder Ems, Ebertshausen, Eilighofen, Eppenrod, Ergeshausen, Flacht, Friedendiez, und Geilnau.

Freitag, den 13. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Geisig, Giershausen, Gückingen, Gutendach, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Herold, Hirschberg, Homburg, Holzappel, Holzheim, Horkhausen, Hesselbach, Hüllhofen, Kaltenholzhausen, Kagenelshofen, Kemmenau, Klingelbach, Kirdorf, Langenscheid und Nassau.

Samstag, den 14. Oktober 1916,
vormittags 8 Uhr

für die Gemeinden: Laurenburg, Lohrheim, Lollschied, Miffelberg, Mittelsbach, Mundershausen, Rehbach, Niederneisen, Niedertiefenbach, Oberflischbach, Oberneisen, Oberhof, Oberwies, Pohl, Redenroth, Rott, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt, Schliesheim, Schönborn, Schweighausen, Seelbach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasenbach, Weinähr, Winden und Zimmerschied.

Die Landsturmpflichtigen müssen pünktlich um 8 Uhr am Musterungslokale antreten.

Kugenscheinliche Krüppel, Idioten pp. brauchen nicht zu erscheinen. Für diese Leute sind event. amtliche Atteste einzuzeigen oder mitzubringen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest — spätestens zum Musterungstermin — durch den betr. Herrn Bürgermeister einzureichen. Das Attest ist durch die Ortspolizeibehörde zu beglaubigen, falls der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Herren Bürgermeister des Kreises werden ersucht, die Bestellungspflichtigen in ihrer Gemeinde unverzüglich zu dem Termin zu laden und vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Wer ohne genügende Entschuldigung sich nicht zur Musterung stellt, hat schwere Strafen zu gewärtigen.

Während der Dauer des Musterungsgeschäftes haben die Herren Bürgermeister im Musterungslokale, solange Leute ihrer Gemeinde gemustert werden, zugegen zu sein, um jederzeit auf Verlangen über die Verhältnisse der Landsturmpflichtigen persönlich Auskunft erteilen zu können. Die Bestellungspflichtigen sind schließlich noch darauf aufmerksam zu machen, daß sie in reiner Kleidung und sauber gewaschen zum Musterungstermin erscheinen müssen.

Zugänge an Landsturmpflichtigen sind mir umgehend zu melden.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Unterlahnkreises.

J. B.
Zimmermann.

Entsage des kaiserlichen kriegsärztlichen Bediensteten in den besetzten feindlichen Gebieten hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete ziehen, soweit sie nicht in den letzten 4 Jahren an Pocken erkrankt waren oder mit Erfolg der Pockenschutzimpfung unterzogen worden sind. Die Ausheilung eines Pockerscheines zur Reise in die besetzten feindlichen Gebiete muß daher von der Beibringung einer Bescheinigung hierüber abhängig gemacht werden.

Diese Vorschriften gelten auch für Dienstreisen von Beamten in die besetzten Gebietsteile.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

gez. Drews.

I. 9145

Diez, den 7. Oktober 1916.

Wird hiermit veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden wollen die Interessenten hierauf aufmerksam machen und veranlassen, daß gleich bei Stellung der Anträge auf Erteilung von Passierscheinen die entsprechenden Bescheinigungen beigelegt werden.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

J.-Nr. II. 10 444.

Diez, den 6. Oktober 1916.

Betr. die Ausführung der Schutzpockenimpfung im Jahre 1916.

Diesem Herren Bürgermeister die noch mit der Erledigung meiner Verfügung vom 3. März 1916, J.-Nr. II. 2232 — Kreisblatt Nr. 61 — betr. die Einsegnung der Impflisten-Übersichten usw. im Rückstande sind, werden um umgehende Erledigung derselben ersucht.

Der Landrat.

I. 9157.

Diez, den 7. Oktober 1916.

Bekanntmachung.

Der Kriegsausgleich für Dele und Sette in Berlin hat die Central-Darlehnskasse für Deutschland in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Nidda als Kommissionär ernannt.

Der Königl. Landrat:

J. B.

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 13. September 1916 ausgestellten Vergütungsanerkenntnisse über gemäß § 3 Ziffer 3 und 4 des Kriegsausgleichsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten Dezember 1914, Januar-Dezember 1915 und Januar 1916 bis Juni 1916 gewährte Kriegsausgleichleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei der königlichen Regierungshauptkasse hier bezw. den zuständigen königlichen Kreisstellen gegen Rückgabe der Anerkenntnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Benutzung von Gebäuden und Grundstücken, sowie Vorspann in Betracht. Den betreffenden Gemeinden wird von hieraus noch besonders mitgeteilt, welche Anerkenntnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkenntnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichshauptkasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkenntnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 19. September 1916.

Der Regierungs-Präsident.

Am Auftrage:

gez. J. Kötter.

Zu Nr. I. 3. S. 4491.

Der kaiserliche kriegsärztliche Bedienstete hat sich die Notwendigkeit ergeben, daß auch alle Zivilpersonen, die in diese Gebiete ziehen, soweit sie nicht in den letzten 4 Jahren an Pocken erkrankt waren oder mit Erfolg der Pockenschutzimpfung unterzogen worden sind. Die Ausheilung eines Pockerscheines zur Reise in die besetzten feindlichen Gebiete muß daher von der Beibringung einer Bescheinigung hierüber abhängig gemacht werden.

Ich verweise auf meine Verfügung vom 3. Juni d. Js., Nr. 4997, Kreisblatt Nr. 131, und ersuche wiederholt um genaue Beachtung der gegebenen Bestimmungen.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Unterlahnkreises.

J. B.

Zimmermann.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums Vereinbarungen über Höchstpreise für Futterrüben- und Gemüsesamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen des Preisverbandes für Gemüsesamen statt, an welchen die Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien mit je zwei Vertretern der Originalzüchter von Futterrüben und Futtermöhren der Landwirtschaft und des Samenhandels beteiligt war. Für alle Verkäufe der Artikel, für welche die Höchstpreise vereinbart sind, sollen die nachstehenden von dem „Preisverband für Gemüsesamen“ aufgestellten Richtlinien gültig sein.

Blankogeschäfte dürfen nicht getätigt werden. — Bestehende Verträge, wenn sie schriftlich nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Vorstand setzt die Höchstpreise so früh, wie die Verhältnisse es gestatten, fest.

Die Höchstpreise werden in zwei Stufen festgesetzt, und zwar:

1. für den Verkauf an Verbraucher,
2. für den Verkauf an Wiederverkäufer.

Die Preise sind so festzusetzen, daß einerseits die Möglichkeit der Erzeugung und Beschaffung gewahrt wird, andererseits selbst bei im Laufe der Zeit etwa notwendig werden den Preiserhöhungen nicht schließlich Preise erreicht werden können, die durch Ernte und Marktverhältnisse nicht gerechtfertigt sind, so daß eine unbegründete Uberteuering der Ware vermieden wird.

Vor Festsetzung der Preise soll die Meinung der Regierung und der Verbraucher gehört werden.

Original- und Spezial-Züchtungen, sowie Neuheiten werden von diesen Bestimmungen nicht getroffen. — Die für Verbraucher gültigen Höchstpreise sollen den amtlichen Stellen sofort mitgeteilt werden.

Der Höchstpreis bezieht sich auf gute Qualität. Es wird dem Vorstand überlassen, auch für mindere Qualitäten Höchstpreise festzusetzen.

Geringere Qualitäten sind entsprechend billiger zu verkaufen.

Verkäufe nach dem Auslande unterliegen keiner Preisbeschränkung, dürfen aber nicht zu niedrigeren Preisen, als für das Inland festgesetzt sind, getätigt werden.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der über den festgesetzten Höchstpreis hinaus vorgenommenen Preiserhöhung, mindestens aber für jeden Ubertretungsfall 50 Mark.

Für Ubertretungen der sonstigen Bestimmungen, auch bei Angeboten, in denen die Höchstpreise überschritten sind, selbst wenn die Angebote nicht zum Geschäft führen, setzt der Vorstand Vertragsstrafen nach eigenem Ermessen bis zur Höhe von tausend Mark für den Einzelfall fest.

Entscheidungen über die Höhe der Höchstpreise und die sonstigen Bestimmungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat das Recht, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß nur ein Versehen, nicht aber eine bewußte Uebertretung vorliegt.

Die Mitglieder sind durch Verpflichtungsschein zu binden, die festgesetzten Höchstpreise und die sonstigen Bestimmungen innezuhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen anzuerkennen, sowie Verzicht zu leisten auf jeden Rechtsanspruch gegen den Verband, den Vorstand und seine Mitglieder für Schäden, die ihm etwa aus den Maßnahmen des Verbandes oder des Vorstandes erwachsen könnten.

Der Preisverband soll es sich zur Aufgabe machen, den reellen Handel zu schützen, und soll geeignete Mittel ergreifen, um den im allgemeinen Interesse aufgestellten Handelsbedingungen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der Vorstand soll die Unterstützung der Regierung für die Durchführung der Bestrebungen des Verbandes erbitten.

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Höchstpreise werden in drei Stufen festgesetzt: I. für den Verkauf an Verbraucher, II. für den Verkauf an Weiterverkäufer, III. für den Großhandel.

2. Für Mengen unter 50 kg. dürfen die vor dem Kriege gebräuchlichen Zuschläge berechnet werden.

3. Für Futterrüben- und Samenverkäufe gelten die „Deutschen Normen für den Handel mit Futterrüben- und Samen 1914“.

Die Frage der Säcke. Da die Erhaltung der Sachbestände in dieser Zeit eine national-wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sollen die Verkäufer von den Kunden Stellung der nötigen Füllsäcke verlangen. Wo dieses nicht möglich ist, soll der Samen in Leihsäcken geliefert werden, die, um auf die Kunden einen Druck zur Rücksendung auszuüben, zu den heutigen hohen Preisen in Rechnung gestellt, jedoch bei freier Rücksendung innerhalb einer bestimmten Zeit zu dem berechneten Preise abzüglich 20 Prozent Abnutzungsgebühr gutgeschrieben werden.

Höchstpreise

vereinbart in der Sitzung im Landwirtschaftsministerium am 21. September 1916.

Alle Preise verstehen sich per 50 kg. und alle Geschäfte unter Zugrundelegung der obestehenden Richtlinien.

I. Futterrüben

(Futterrüben, Dickwurz, Burgunderrüben)

Gruppe I.: Eckendorfer und ähnliche walzenförmige Sorten, ferner Golden Tankard, Oberndorfer, Leutewiger, Bauriac, Lanter, Futterzucker und ähnliche weiße Stufe I 95 Mk., Stufe II 85 Mk., Stufe III 75 Mk.

Gruppe II.: Mammüt, Flaschen, Oliven, Pfahl, Klumpen und ähnliche Sorten, Stufe I 85 Mk., Stufe II 75 Mk., Stufe III 65 Mk.

II. Futtermöhren

1. Weiße grünköpfige, Samen mit Bart, Stufe I 400 Mk., Stufe II 360 Mk., Stufe III 320 Mk. Abgeriebener Samen Stufe I 650 Mk., Stufe II 600 Mk., Stufe III 550 Mk.

3. Halbblange gelbe Saalfelder, Samen mit Bart Stufe I 500 Mk., Stufe II 450 Mk., Stufe III 400 Mk. Abgeriebener Samen Stufe I 800 Mk., Stufe II 700 Mk., Stufe III 650 Mk.

4. Gelbe stumpfe Pfälzer, Goldgelbe stumpfe Lobbericher, Lange gelbe Süchtelner, Samen mit Bart Stufe I 600 Mk., Stufe II 550 Mk., Stufe III 500 Mk. Abgeriebener Samen Stufe I 900 Mk., Stufe II 850 Mk., Stufe III 800 Mk.

5. Orangengelbe grünköpfige Riesen, Samen mit Bart Stufe I 550 Mk., Stufe II 500 Mk., Stufe III 450 Mk. Abgeriebener Samen Stufe I 850 Mk., Stufe II 800 Mk., Stufe III 700 Mk.

III. Rohrüben (Futterarten)

(Erdkohlrabi, Bienen, Dorschen)

1. Weiße rotgrauhäutige Riesen, Stufe I 200 Mk., Stufe II 180 Mk., Stufe III 160 Mk.

2. Gelbe rotgrauhäutige Riesen, Stufe I 200 Mk., Stufe II 180 Mk., Stufe III 160 Mk.

3. Weiße pommerische Riesen, Stufe I 210 Mk., Stufe II 190 Mk., Stufe III 170 Mk.

(Die Höchstpreise für Klee- und Grassamen wurden in den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums vom 19. September d. J. bekanntgegeben.)

Für die Preise von Futterrüben- und Gemüsesamen wurden im Gegensatz zu den für Klee- und Grassamen vereinbarten Preisen nicht 4, sondern nur 3 Preisstufen angegeben, da der Ankauf der Rohwaren vom Produzenten deshalb nicht in Betracht kommt, weil diese Samen fast ausschließlich von Großfirmen entweder selbst angebaut oder auf Grund von Verträgen bei Landwirten vermehrt werden. Die Großzüchter besorgen hier gleichzeitig die Geschäfte des Großhändlers.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Nichtamtlicher Teil.

Frieden unter den Handlungsgehilfenverbänden.

Die großen Handlungsgehilfen-Verbände sind übereingekommen, dahin zu wirken, daß die früher in der kaufmännischen Ständebewegung vielfach hervorgetretenen Kämpfe nach dem Kriege nicht wieder in der bisherigen Form aufleben. Der Meinungsaustausch über abweichende Anschauungen bleibt von dieser Vereinbarung natürlich unberührt, da in grundsätzlichen Fragen immer verschiedene Auffassungen bestehen werden; er soll aber so ausgeglichen werden, daß die Achtung vor der Meinung des andern nicht verletzt wird. Eine Reihe von Vertragsmäßigen Bestimmungen soll die neue Vereinbarung sichern, insbesondere auch dahin wirken, daß die Untergruppen der Zentralverbände sich an die Abmachungen der Verwaltungen halten. Es ist deshalb in einem gemeinsamen Ehrenrat als Schiedsgericht eine Stätte geschaffen worden, deren Entscheidung im Notfalle angerufen werden kann. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Hamburg und Berlin. An dem Abkommen sind beteiligt: Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt a. M., Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, Hamburg, Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, Verein für Handlungs-Commis vor 1858 (Kaufmännischer Verein), Hamburg.

Spart Brotmarken!

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.